

40125.



Statuten

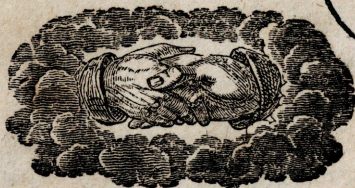
des

V E R E I N S

zur

Versorgung hilfloser Kinder.

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:



44597

M i t a u,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1836.



Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, am 30. December 1836.

Dr. C. E. Napieröky, Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24202



§. 1.

Es tritt eine Gesellschaft, unter dem Namen „Verein zur Versorgung hilfloser Kinder“ — zusammen, — dessen immerwährender und unabänderlicher Zweck es seyn wird, aus seinen Fonds, zuvörderst in Mitau, dann aber auch entweder unmittelbar oder durch Filialgesellschaften in den Städten und Flecken Kurlands, wo sie es für nöthig erachten sollte — Rettungs- und Versorgungs-Anstalten, von welcher Art sie auch seyen, für hilflose, der Entfittlichung und dem Untergange ausgesetzte Kinder christlichen Glaubens zu gründen.

§. 2.

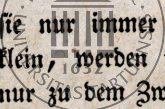
Da die Sorge für die hilflosen Töchter der Armen bereits von dem Mitauschen Frauenverein übernommen worden ist, so wird der Verein für jetzt nur auf die hilflosen armen Knaben seine Sorge erstrecken.

§. 3.

Der Verein bildet sich aus allen Personen, ohne Unterschied des Standes, des Alters, des Geschlechtes und des christlichen Religionsbekenntnisses — die nur zu diesem wohlthätigen Zweck der christlichen Liebe mitzuwirken und beizutragen gesonnen sind.

§. 4.

Alle Beiträge, sie mögen nun aus Geld, Grundstücken, Stoff zu Kleidungsstücken oder Schulhülfsmitteln, oder worin


 sie nur immer wollen, bestehen — seyen sie auch noch so klein, werden mit Dank entgegengenommen, aber lediglich nur zu dem Zwecke der Versorgung und Erziehung der unter Aufsicht des Vereins sich befindenden hilfbedürftigen Kinder verwendet. Unter keiner Bedingung aber dürfen die Fonds der Gesellschaft dem ursprünglichen Zweck entzogen und anderweitig verbraucht werden. Es ist zu wünschen, daß, sobald die Mittel der Gesellschaft es erlauben, sie der Regierung und dem Publikum, jeden Monat, öffentlich, durch einen gedruckten „Monatsbericht des Vereins für die Versorgung hilfloser Kinder“ über die Verwendung sowohl der Beiträge und Fonds, als auch über ihre Wirksamkeit, Rechnung ablege (cf. §. 11.).

§. 5.

Beständige Mitglieder der Gesellschaft sind solche, die sich zu bestimmten jährlichen Beiträgen in Geld verpflichten; Personen, die nur einen einmaligen Beitrag in Geld, oder andere bedeutende Geschenke unterzeichnen, werden als außerordentliche Mitglieder eingetragen; und solche, deren Beitrag oder Geschenk funfzig oder mehr Silberrubel beträgt, werden als Wohlthäter angesehen, und haben das Recht, die Belegung ihrer Gabe auf Zinsen zu verlangen, wobei jedoch die alljährlichen Zinsen zur Disposition der Direction verbleiben.

§. 6.

Die Gesellschaft wählt aus der Mitte ihrer beständigen Mitglieder und Wohlthäter eine Direction von zwölf Personen, von denen zwei abwechselnd das Präsidium führen, zwei in den Geschäften des Secretariats, zwei in den Geschäften des Schatzmeisteramts inclusive der Rechnungsführung sich unterstützen, sechs andere aber die Wirksamkeit der Pfleger übernehmen.

§. 7.

So lange bis diese Statuten höhern Orts noch nicht bestätigt worden, und noch keine Direction gewählt worden, übernehmen die unterzeichneten Stifter des Vereins als ein Comité die nöthigen einleitenden Geschäfte.

Von der Direction.

§. 8.

Die Direction versammelt sich regelmäßig monatlich einmal, außerdem so oft der Präsident sie zusammenberuft oder ein anderes Glied der Direction, das sich deshalb an den Präsidenten gewandt, einen besonders wichtigen Antrag zu machen hat.

§. 9.

Das Locale der Versammlung ist anfangs bei einem oder dem andern Mitgliede der Gesellschaft, oder der Direction, doch wird möglichst bald für ein beständiges Locale zu den Versammlungen der Direction und den Generalversammlungen Sorge getragen werden.

§. 10.

Die Direction ist als vollzählig zu betrachten und geeignet Beschlüsse zu fassen, wenn ein Präsident, ein Secretair, ein Schatzmeister und zwei Directoren gegenwärtig sind.

§. 11.

Die Direction verwaltet, nach ihrer besten Einsicht, alle aus dem Zweck des Vereins hervorgehenden Geschäfte und legt in einer Generalversammlung der Gesellschaft die Rechnung ab, von der ein Resumé dem Publicum zur Einsicht bekannt gemacht wird.

§. 12.

Hingegen die Unterbringung oder Anlegung von Kapitalien, die Gründung von besondern, feststehenden, Anstalten,



seyen es nun Versorgungs-Anstalten, oder Industrie- oder Sonntags- oder andere Schulen, und dergleichen, sind Gegenstände, über welche nur in einer Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit der beständigen Mitglieder und der Wohlthäter entschieden werden kann.

§. 13.

Die Direction wird die Beiträge sowohl durch einzelne Mitglieder auf dem Wege der Collecte, als auch wie es sonst am Geeignetsten seyn dürfte, einsammeln, jeden Falls wird die Direction, sobald als es nöthig erscheint, an das Publicum eine öffentliche Aufforderung ergehen lassen.

§. 14.

Die Schatzmeister nehmen alle Beiträge gegen Quittung, — kleine Beiträge, oder solche, deren Geber ungenannt seyn wollen, werden in die Sparbüchse verwiesen, — von denen sie monatlich von der Direction eine gewisse Anzahl von Schematen erhalten, entgegen, und führen darüber Rechnung. Die Ausgaben werden ebenfalls eingetragen und nur auf Beschluß der Direction, worüber das Sitzungs-Protocoll der Beleg ist, gemacht. Zum Beleg für das Buch der Ausgaben dient eine dem Sitzungs-Protocoll gemäß gegebene Anweisung des Präsidenten, mit unterschrieben vom Secretair.

§. 15.

Das Einnahme- und Ausgabe-Buch müssen in jeder Sitzung, bis auf den Tag abgeschlossen, vorliegen. Sie bestehen aus zwei von der Direction untersiegelten Schnurbüchern, die von der Revisions-Commission der Rechnungen des abgelaufenen Jahres unterschrieben sind. Für das erste Jahr werden die Schnurbücher von einem durch die Gesellschaft eigends dazu erwählten Mitgliede unterschrieben. Jeder von den beiden Schatzmeistern führt ein Buch.

§. 16.

Die Secretaire führen nicht nur die Protocolle der Sitzungen und Generalversammlungen, sondern auch die Correspondenz der Gesellschaft.

§. 17.

Die Protocolle müssen von wenigstens Zweidrittel der Anwesenden unterschrieben seyn und stets während der Sitzung selbst geführt und beendigt seyn.

§. 18.

Alle Glieder der Direction verwalten ihr Amt, wie es sich schon nach dem wohlthätigen Zweck des Vereins von selbst versteht, ohne irgend eine Remuneration.

§. 19.

Am Ende eines jeden Jahres tritt die Hälfte der Directoren nebst dem einen Präsidenten aus, und wird durch eine neue Wahl der Generalversammlung ersetzt. Es können jedoch die ausgetretenen Mitglieder wiederum gewählt werden. Diese Wahl geschieht, indem jeder Director in seiner Wohnung zu einer bestimmten Zeit von jedem Mitgliede des Vereins einen Zettel mit dem Namen derer empfängt, welche das Mitglied zum Director wünscht, und dann diese Zettel in die Versammlung mitnimmt.

§. 20.

Das Präsidium in der Direction wird das ganze Jahr hindurch von dem ältern Präsidenten, d. h. dem, der bereits ein Jahr in der Direction gewesen, geführt. Für das erste Jahr lösen die beiden Präsidenten um den Vorrang.

§. 21.

Der Anfang des Jahres ist der Stiftungstag der Gesellschaft, der 19. Januar. Gegen das Ende des Jahres wird von der Direction eine Generalversammlung ausgeschrieben, dieser die Rechnungen, nebst einem Berichte des im Jahre Geleisteten, durch ein von der Direction aus ihrer Mitte

autorisiertes Mitglied vorgelegt — und von der Generalversammlung eine Revisionscommission aus drei Mitgliedern gewählt, welche die Rechnungsbücher revidiren, und wenn sie richtig befunden worden, im Namen der ganzen Gesellschaft quittiren.

Von der Verwaltung.

§. 22.

Ein Hauptgegenstand der Verwaltung wird die genaueste Ausmittlung der hülfsbedürftigen Kinder seyn, zugleich aber auch die Ausmittlung der Art und Weise, wie einem jeden Kinde geholfen und wie dasselbe am Zweckmäßigsten gerettet werden könne.

§. 23.

Die Direction wird sich daher — und das wird besonders das Geschäft der Pfleger seyn — angelegen seyn lassen, genaue Auskünfte über jedes Kind zu verschaffen, und dieselben aufzeichnen mit allen sonst noch bemerkenswerthen Umständen, als Name, Stand der Aeltern u. s. w.

§. 24.

Man kann sich nicht damit begnügen, zu warten, bis von Aeltern, Vormündern, Verwandten, solche unglückliche Kinder dem Verein angezeigt werden, sondern es wird die Pflicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft seyn, solche, der Rettung und der Versorgung bedürftigen, Kinder aufzusuchen, und sie der Direction anzuzeigen.

§. 25.

Die Prediger und Aerzte der Stadt werden, falls sie nicht Mitglieder des Vereins sind, besonders aufgefordert werden, dem Vereine Nachweisungen über solche Kinder zu geben.

§. 26.

Der Verein wird dahin streben, einen bestimmten Capitalfond zu sammeln und zu bilden, — ohne es jedoch zu

vernachlässigen, der Noth und der Gegenwart — was ein Hauptaugenmerk seyn muß, zu steuern, gegenwärtig so viel Kinder als möglich zu retten.

§. 27.

Die Capitalien sind, so lange nicht die ganze Gesellschaft über sie eine andere Bestimmung getroffen, in den inländischen öffentlichen Fonds anzulegen.

§. 28.

Die Verwaltung der offenen Kasse, deren Belegung nicht angeordnet, ist dem jedesmaligen Schatzmeister als Einnehmer zu überlassen. Das Maximum wird von der ganzen Direction bestimmt.

§. 29.

Bei jeder zu gewährenden Unterstützung muß es Hauptgrundsatz seyn, — stets zu berücksichtigen, daß eine Unterstützung ohne sittliche und religiöse Erhebung des Armen nur eine Verschleuderung der Wohlthat sey.

§. 30.

Das vernachlässigte Kind muß also, zur Sittlichkeit, zur Arbeitsamkeit und Reinlichkeit angehalten, gewöhnt werden.

§. 31.

Dies kann geschehen, indem der Verein die Hindernisse hinwegräumt, die manche Kinder, die noch sittliche, aber gänzlich arme Aeltern haben, vom Schulbesuch, der nach dem bestehenden Allerhöchst am 4. Juni 1820 bestätigten Schulstatut, jedem Armen unentgeltlich ertheilt werden muß — abhalten. Der Verein muß also in diesem Falle, durch Unterstützung der Aeltern, den Zweck erreichen. Solche Kinder werden die I. Classe der Pfleglinge des Vereins bilden.

§. 32.

Für älterslose, oder was noch schlimmer ist, für Kinder, die entsittlichte Aeltern haben, aber noch nicht ganz verdorben sind, entweder wegen ihrer guten Anlagen, oder ihres

zarten Alters muß der Verein es zu bewirken suchen, daß sie bei andern, armen, aber sittlichen Familien, gegen ein Kostgeld untergebracht, zur Schule angehalten, und dann zu einem Gewerbe abgegeben werden. Der Verein wird es zu bewirken suchen, daß solchen entfittlichten Aeltern die Kinder, nach dem desfallsigen, von der Polizei oder von dem Magistrate geprüften und von dem Chef des Gouvernements bestätigten Urtheil der Gemeinde, zu der sie gehören, abgenommen, und ihm übergeben werden. Solche Kinder werden die II. Classe der Pfleglinge des Vereins bilden.

§. 33.

Für blödsinnige, gebrechliche, verkrüppelte Kinder, die gewöhnlich zuerst, von ihren armen oder entfittlichten Verwandten, zum Betteln und Bagabundenleben angehalten werden, wird der Verein, auf Hülfe von verschiedener, meist auch ärztlicher Art bedacht seyn müssen. Am häufigsten werden diese sich dazu eignen, auf dem Lande untergebracht zu werden. Solche Kinder werden die III. Classe der Pfleglinge des Vereins bilden.

§. 34.

Für bereits entfittlichte verdorbene Kinder, die sich dem Bagabundenleben mit allen seinen Lastern ergeben haben, wird der Verein, anerkennend, daß das seine schwierigste Aufgabe sey, seine Bemühung darauf beschränken, sie nur entweder bei einer Zwangsanstalt, die jedoch in keinem Falle zu derjenigen Art gehören darf, in welchen Arbeiten verrichtet werden, die den Kräften der Kinder nicht angemessen und daher nachtheilige Folgen für ihre Gesundheit nach sich ziehen könnten — oder bei einem ernstern dazu geeigneten Manne in eine strenge und scharfe Zucht abzugeben. Vielmehr wird der Verein es sich angelegen seyn lassen, wie nur möglich und wo sich ein Funken von Hoffnung zeigt, solche unglückliche Kinder auch geistlich und sittlich, sowohl

durch zweckmäßigen Schulunterricht, als durch religiöse Erhebung, indem ihnen reichlich Gelegenheit zum Lesen, über ihren Zustand sie belehrender und für denselben geeigneter religiöser Schriften, gegeben wird — zu retten; denn sittliche und religiöse Besserung und Rettung muß immer der Hauptgesichtspunkt des Vereins bei allen ihren Pflegebefohlenen seyn. Kinder dieser Art werden die IV. Classe der Pfleglinge des Vereins bilden.

§. 35.

Die Directoren, und namentlich die Pfleger, werden sich in die Aufsicht ihrer Pflegebefohlenen — am Zweckmäßigsten nach den Classen theilen — aber auch sonst wie sie es für gut finden — und monatlich über ihre Pflegebefohlenen mündlich Bericht abstaten, und in Beziehung auf die etwaigen Bedürfnisse derselben Anträge machen.

§. 36.

Die Direction wird ein genaues Verzeichniß über diejenigen Personen, denen sie nach Befinden der Umstände ihre Pfleglinge aus der II., III. oder IV. Classe übergeben kann, — führen, und ihr Auge auf sie gerichtet halten.

§. 37.

Die Direction wird niemals ihre Pflegebefohlenen aus den Augen verlieren, sie vielmehr stets unter den Augen des Publicums halten, damit jedes Mitglied des Vereins sich von der zweckmäßigen Verwendung seiner Beiträge überzeugen könne.

§. 38.

Sobald für die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse gesorgt worden, die unglücklichsten der Kinder untergebracht sind, muß der Verein es sich angelegen seyn lassen, auf die Errichtung und Gründung einer Industrieschule für Mädchen und eine für Knaben zu sinnen, unstreitig das allerwirksamste Mittel, dem immer zunehmenden Ver-

derben, der verarmten städtischen Jugend, die sich mehr für städtische Industrie eignet und Neigung hat, — zu mehrern.

§. 39.

Reichen die Mittel des Vereins aus, so kann mit der Industrieschule auch eine gänzliche Beköstigungs- und Erziehungsanstalt verbunden werden. Das Locale muß dann so gewählt werden, daß sich hinlänglich Raum zu einem großen Garten dabei befindet. Am Zweckmäßigsten dürfte die Erhebung eines Hauses in der Vorstadt oder eines der sogenannten Wallplätze seyn. Diese Anstalt darf aber nicht zur Classe der Findlingshäuser gehören; die Versorgung unehelicher Kinder, durch den Verein, kann nur auf den Grund der §§. 496 = 498 des Ewods und des für die Collegien der allgemeinen Fürsorge emanirten Ustavs (Tom. XIII.) geschehen.

§. 40.

Da der Aufbau eines Hauses durch milde Beiträge längere Zeit zur Aufführung bedarf, so könnte es nur vortheilhaft seyn, wenn die Direction frühzeitig, auf Mittel und Wege zur Verwirklichung dieses später auszuführenden Planes, bedacht wäre.

§. 41.

Da die Erfahrung es gelehrt, wie höchst verderblich auf die Jugend die Verwendung jugendlicher Kräfte in Fabriken und Manufacturen wirken, so wird der Verein entschieden diesen Weg vermeiden.

§. 42.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß eine große Quelle des jugendlichen Verderbens in dem rohen, häufig vernachlässigten Zustande der Lehrlinge und der weiblichen Dienstboten zu finden sey — der Verein wird daher besonders hierauf seine Aufmerksamkeit richten, und die Gründung von Sonntagschulen für beide Geschlechter sich angelegen seyn lassen, in denen die Schüler, sowohl im Lesen, Schreiben,

Rechnen und Zeichnen, als auch in der Religion, Unterricht erhalten, der sich aber nur an die jedesmalige Sonntagspredigt knüpfen muß.

Von den Filialgesellschaften.

§. 43.

Sobald sich in irgend einer Stadt Kurlands eine Anzahl von Personen — die jedoch nicht zu der bekannten Secte der Roskolkniken gehören darf — findet, die als Norm für ihre Wirksamkeit daselbst dieses Statut annimmt — so ist sie berechtigt, zu einer Filialgesellschaft zusammenzutreten und sich nach Anleitung dieses Statuts zu organisiren.

§. 44.

Jede Filialgesellschaft ist als eine Abtheilung der Mitau= schen zu betrachten und führt den Namen nach dem Haupt= orte — als z. B. — N. N. Abtheilung des Kurländischen Vereins zur Versorgung hilfloser Kinder.

§. 45.

Jede Filialgesellschaft oder jede Abtheilung ist nur in sofern an die Hauptgesellschaft gebunden, als sie gleichen frommen Zweck hat, und wohlthätige Stiftungen und An= stalten, in größern verbundenen Kreisen, auch reichere Hilfs= quellen finden.

§. 46.

Jedoch werden die Filialgesellschaften oder respectiven Abtheilungen keine größern Anlagen oder bestimmten Ein= richtungen treffen, ohne die Genehmigung dazu von dem Hauptvereine eingeholt zu haben.

§. 47.

Gegen das Ende des Jahres stattet jede Abtheilung dem Hauptverein einen Jahresbericht, über ihre Wirksamkeit in dem abgelaufenen Jahre, mit genauem Nachweis über Einnahme und Ausgabe, und das Resultat der Revisions=Commission ab.



§. 48.

Die präsidirenden Glieder der Direction in den Abtheilungen des Vereins führen den Namen des Vicepräsidenten.

§. 49.

Es ist eine Sache der Erfahrung, daß oftmals, bereits gänzlich verdorbene, verführte Subjecte von jugendlichem Alter, durch Versetzung an einen andern Ort, in andere Verhältnisse, allein schon gebessert worden sind.

§. 50.

Oft aber werden sich an einem Orte leichter, wohlfeiler und besser, Familien oder Personen finden lassen, als an einem andern, die sich dazu eignen, Kinder zur speciellen Aufsicht zu übernehmen.

§. 51.

Es werden sich ferner, mit größerm Vertrauen des ganzen Vereins, Kinder außerhalb des Ortes, anderswo versorgen, oder sich für sie Anstalten gründen lassen, wenn man an einem solchen Orte Personen weiß, die zu demselben Zweck sich vereinigt haben.

§. 52.

Dies sind die Gründe, die für den Verein auch Abtheilungen an andern Orten wünschenswerth machen, und die alle Theile bewegen werden, in steter Berührung zu bleiben, und sich monatlich oder in frühern Terminen, wenn sie es für nöthig finden, für sich oder Andere, ihre Erfahrungen, Wünsche und Bedürfnisse mitzutheilen.

§. 53.

Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, bei der Correspondenz, wird für diese die einfachste Form, ohne weitem Eingang auch Schluß, festgestellt und angenommen.

§. 54.

Der Hauptverein und jede Abtheilung führt ein besonderes, einfaches Siegel, das in den Händen des Secretairs sich befindet.

§. 55.

Der Verein wird dieses Statut, auf gesetzlichem Wege, den höhern Staatsautoritäten unterlegen und um deren Bestätigung bitten, so wie um Schutz und Unterstützung für ihre frommen und dem Staate so ersprießlichen Zwecke.

Mitau, den 2. October 1836.

Die Unterschriften der Stifter:

Landesbevollmächtigter Theodor v. Hahn.

Kreismarschall Vietinghoff.

Kollegienrath Harder.

Dr. Lichtenstein.

Braunschweig.

Carl Adolph Rapp.

Bürgermeister Mehlberg.

Oberhofgerichts-Advocat A. Tiling.

Pastor Ed. Bahder.

C. H. Schmidt.

Joh. Thürbächer.

C. F. Hausmann.

C. H. Schwoßmann.

J. D. Nachals.



No. 2900.

Vorstehende Statuten des Mitauschen Vereins zur Versorgung hilfloser Kinder sind zufolge der von dem Herrn Minister der innern Angelegenheiten an mich ergangenen Mittheilung vom 18. Julius d. J. No. 681. durch den auf den Beschluß der Committée der Herren Minister am 30. Junius erfolgten Allerhöchsten Befehl bestätigt worden.

Riga, den 12. October 1836.



Kriegs- und General-Gouverneur:
Baron Pahlen.